Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz

Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher

Band: 3 (1851)

Heft: 19

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stis fructus; *) unbuffan-

Rirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

den Gegenstand der heitigen Pejerbandlung ist. Das laute sie, sich guter Andabsüchen gubbrosenen und darin mie Geber wehrend der ganzen We "ind Mon. 10. Machannes", nurbhurn, Sonnes ver heitigen "Sandlung "zu

Die Rirchenzeitung ericheint jeden Sonnabend einen Bogen ftarf und toftet in Solothurn fur 3 Monate 121/2 BB., für 6 Monate 25 BB., franto in der gangen Schweiz halbjabrlich 281/2 BB., in Monatsheften durch den Buchhandel iabrlich 60 BB. 4 fl. oder 21/2 Athlr. Bestellungen nehmen alle Postamter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'iche Buchhandlung.

Da es im Christenthum kein Orfer giebt, als das Opfer Jesu Christi am Kreuze, so kann das, mas in der bl. Messe in Brodesund Beines-Gestalt dem allmächtigen Bater geopfert und genoffen wird, nur Jesus Christus selbst — sein Leib, der für uns dahingegeben ift, und sein Blut fein, das für uns vergossen wurde zur Bergebung der Sunden. Das ist der uralte und allgemeine, durch die unverwerslichten Zeugnisse erprobte Glaube der katholischen Kirche, überaus tröstlich, wirksam und fruchtbar, wenn gleich unbegreissich für unser beschränktes Erkenntnisvermögen, die wir einst im Lichte himmlischer Klarheit schauen, was wir bier in Demuth gläubig anbeten.

anuni dan ganist and Tallan auffol fromuning, dan gunt

gen 20 rife, bemfelben beignwohnen; er ermabne

folgen, und mittem Priefter gu beien und gu opfeen.

gar Anbeigna res Merbeitibid and jum Gefühle feiner

Rosenfranzes während der bl. Messe.

Schreiber biefes bat alle Achtung vor dem Rofen = franggebete, das fich fo viele Jahrhunderte hindurch erhalten hat, dem Bolfe fo lieb und ehrwurdig, und von der Rirche gutgebeißen ift. Er denft mit dem fel. Ranifius : "Gine Sache, welche die Betrachtung ber evangelischen Wahr= beit und die gewöhnlichen driftlichen Gebetweisen verbindet, ift des Lobes der Beifen und ber Rachahmung ber Guten wurdig; es handelt fich bier ja nicht barum, bag in bergleichen außerliche Dinge Die Gerechtigfeit oder bas Beil der Geele gefett werde. Gollten fich auch große Digbrauche eingeschlichen haben, fo foll man begwegen bie Sache nicht abschaffen, fondern von bem Digbrauche reinigen und den guten Gebrauch festhalten." *) Wir haben fo wenige allgemeine Bolfsandachten, welche Die firchliche Genehmigung und Weihe baben, und bie muß jede haben, wenn fie ihre Bestimmung erfüllen will , benn ,wenn man bem gemeinen Manne ein Licht angunden will, fo muß es ein geweihtes fein" (Engel) : warum follte man alfo bem Bolfe die nehmen, Die es hat und liebt, ohne ihm etwas Befferes bafur geben zu fonnen ? Wie follen jene beten, bie

nicht lesen fonnen, bergleichen es, namentlich unter altern Leuten, immer noch gibt ? Mit Recht fagt Sailer *): "Die gewaltsame Entfernung des Rosenfranges wurde den roben Saufen immer noch rober machen."

tung und Rommunion ausgenommen, fiere bie Invacht bee

weicht, forfeichaftigt er fich nicht unmittelbara

Eine andere Frage aber ift: ob das laute Abbeten des Mosenfranzes mahrend des wichtigsten Theiles der fatholisichen Gottesverehrung, bei dem hochheiligen Opfer des neuen Bundes passend und schicklich sei ? — Ich glaube: Nein, und bin der Ansicht, daß die Seelforger auf Wege denken sollten, dasselbe bei dieser heiligsten Feier entbehrslich zu machen und auf fluge Weise davon auszuschließen.

Soll die Feier der hl. Messe bei dem Gläubigen ihre erhabene Bestimmung nicht versehlen, so soll seine ganze Ausmerksamseit und Theilnahme auf den Opfertod Zesu und auf die dadurch bewirfte Bersöhnung des sündigen Menschen hingelenkt werden; der Christ soll sich, so viel er es vermag, mit der ganzen Kraft seiner Seele vertiesen in das ewig geltende Sühnopser am Kreuze; er soll sich aufgemuntert und gedrungen fühlen, sich mit Christus zu opfern zur Bolldringung des göttlichen Willens, und Eines zu werden mit Gott und mit Christus, oder, wie der hl. Petrus schreibt: "Geistesopser darzubringen, welche Gott angenehm sind durch Jesum Christum" (1. Pet. 2, 5).

Auf Diefen 3med ber beiligen Feier weist aber bas

^{*)} De Maria Virgine incomparabili, lib. 3., c. 10.

^{*)} Reue Beitrage gur Bildung, des Geiftlichen, II Th., S. 271.

Rofenfranggebet nicht eigentlich bin; es ift nicht bagu ein= gerichtet und eingeführt worden. Wenn man die Webeimniffe ober Gefete bes breifachen Rofenfranges betrachtet, fo moch= ten bie bes ich merghaften am Beften bagu taugen, weil fie vom Leiden und vom Tode des Erlofers handeln; die andern betreffen feine Beburt und feine Auferstehung und Berherrlichung. Aber auch bei dem fcmerghaften Ro: fenfrange lenft bas immer wiederfehrende Gebet bes eng= lifden Grufes zc. von dem eigentlichen Moment der beiligen Sandlung ab, und wenn ber Geift das denft, was der Mund fpricht, fo beschäftigt er fich nicht unmittelbar mit bem, mas ber Gegenstand ber beiligen Opferhandlung ift. Das laute Gebet mabrend ber gangen Deffe, ben Moment ber Bandlung und Rommunion ausgenommen, fort die Andacht des= jenigen, ber fich in bes beilige Bebeimnig vertiefen mochte. Babrhaft widerlich ift der gellende Ton, mit welchem ba und bort die Rinder nicht sowohl mitbeten, als in bas Bebet ber Undern bineinschreien. Wenn ein Priefter, ber bei feierlicher Stille ober ordentlichem Gefange bas bl. Defopfer bargubringen gewohnt ift, in einer Rirche gelebriren foll, wo fo gebetet wird, findet er fich, wenigstens anfange, unangenehm geftort, und er fann fich nur mit Mube bem widrigen Gindrude entzieben, ber auf feine Bemuthoftimmung und Geiftessammlung gemacht wird.

。夏品思意

Aber wie fann ber Rosenfranz bei der Feier der bi. Meffe entbehrlich gemacht, wie das Bolf angeleitet werden, der heiligen Opferhandlung mit den entsprechenden Gedan= fen, mit der entsprechenden Gesinnung beizuwohnen?

1) Der Seelsorger fange auch hier bei der Jugend an. Richt nur die dogmatische Seite des Opfers soll ihr so flar als möglich dargestellt werden; sie soll mit den Theilen der bl. Messe, den Gebeten, den Zeremonien dersselben und ihrer Bedeutung vertraut gemacht werden; die Art und Weise, wie der hl. Messe beizuwohnen, die Gestanken, mit denen man sich zu beschäftigen, die Entschlies sungen, die man zu fassen habe, sollen ihr oft und recht eindringlich an's Berz gelegt werden. Sie soll in die liturzische Handlung eingeführt und zur eigentlichen Theilnahme an derselben angeleitet und eingeweiht werden. Bergleiche Hiezu dienlichen Stoss.

Sehr wichtig ift, wenn den Kindern als Christenlehrs geschenke, Andenken an die erste heilige Rommunion 2c. gute Gebetbücher, in denen sich recht passende Megandachsten befinden, in die Hand gegeben werden, gar wichtig ist, wenn ihnen diese Andachten erklärt und der schöne Sinn derselben an's Herz gelegt wird.

2) Der Seelsorger befolge die Ermahnung des Kongiliums von Trient: Sacerdotes . . . doceant populum, quis sit et a quo potissimum proveniat sanctissimi hujus sacrificii tam pretiosus ac cœlestis fructus;*) und: Mandat sancta Synodus pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quæ in missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cætera sanctissimi hujus sacrificii mysterium aliquod declarent, diebus præsertim dominicis et festis. **) — 3a auch ben Erwachsenen rebe ber Priefter von Beit ju Beit von bem Werthe, bem Zwede bes beiligen Opfers; er rede von ber gottgefälligen Beife, bemfelben beiguwohnen; er ermabne fie, fich guter Undachtsbucher zu bedienen und barin mit frommem Sinne bem Gange ber beiligen Sandlung gu folgen, und mit bem Priefter zu beten und zu opfern. Es ware auch gut, daß Gebethücher, im firchlichen Geifte verfaßt und bem Berftandniffe ber Leute angepaßt, bei fchid= licher Gelegenheit empfohlen, noch beffer, wenn ba ober bort folde geschenft murben.

3) Wäre es nicht wünschenswerth, wenn an den Wochentagen die vornehmsten Gebete, wie sie sich im Megbuche
besinden, oder doch ganz analoge, deutsch vorgebetet würden,
wenigstens da, wo der Pfarrer Jemanden hat, der solches
auf anständige und erbauliche Weise thun kann? An einigen Orten geschieht etwas dergleichen. — Bei der Wandlung und Kommunion sollten Musik und Gesang und lautes
Gebet immer schweigen, damit die heilige Stille das Bolk
zur Anbetung des Allerheisigsten und zum Gefühle seiner
Nähe stimme, und es sich ungestört, wenigstens im Geiste
und in der Liebe, mit seinem Heilande vereinigen möges

Ber fich nicht anders zu helfen weiß, mag in Gottes namen feinen Rofenfrang ftille beten.

Es versteht sich, daß der Seelforger in solchen Dingen klug und umsichtig verfahre, und nicht durch barsches Einschreiten und Aendern das Bolf franke oder ärgere. Es muß gehörig unterrichtet und vorbereitet werden, damit es wisse und verstehe, warum der Seelforger hierin eine Aenzerung wünscht und will. Es ist am Ende immer besser, daß es in guter Meinung seinen Rosenkranz bete, als daß es gar nicht bete, oder daß der Seelforger durch unvorbereitetes und unzeitiges Reformiren sich bei Vielen um Anssehen und Zutrauen bringe.

med Salvo meliori judicio! and adie 32 die pungandana D

*) Do Marta Virgino incomparabili, lib. 8., c. 10.

Botte die neymen, die es hat und

wenn he thre Bestimming expillen will, benn avenn-man

Befferes dafür geben zu tonnen ? Wie follen jene beien, die

^{*)} Sess. 22, Decretum de observandis etc. in celebrat. miss.

^{**)} Sess. 22, Cap. 8.

Begehren alandan nadagut

Falultärapisseulchaften Borlerden gebalten werden von

Bischöfe der oberrheinischen Rirchen= Provinz an ihre respettiven Regierungen.*)

"Es bat fich - und in letterer Zeit fehr fchnell und unverfennbar - berausgeftellt, bag unter bem Ginfluffe ber bisher bestehenden Berhältniffe die fatholifche Rirche in Deutschland einen nicht zu berechnenden Schaden genommen bat, fo zwar bag, feitdem bie Rirche bie ihr ale einer gottlichen, ihre Befugniffe aus göttlicher Bollmacht berleitenden Unftalt zufom= menben Rechte entbehrt, Die unter ben Gindrucken einer folden Bahrnehmung beranwachsende Generation allmälig auch ben Glauben an bie Rirche, als gottliche Unftalt, ver= liert und theilweife icon verloren bat. Es find Erichei= nungen ju Tage getreten, die nur gu febr geeignet find, auch ben legen Zweifel barüber ju gerftreuen, bag bei uns Die fatholische Kirche in ihrer bermaligen, ihrem eigenen Begriffe und Befen nicht entsprechenden, außeren Erfchei= nung, unter ben Bemmungen, beren Beseitigung die Unterzeichneten in vorliegender Gingabe tiefgeborfamft zu beantragen die Ehre haben werden, auf ihre Ungeborigen im Großen und Gangen Diejenige Ginwirfung nicht genugend bethätigen fonne, welche nicht nur das wohlverstandene Intereffe ber burgerlichen Drbnung felbft, fondern auch bie Sicherung ihres eigenen bauernden Fortbestandes nothwenbig erbeischen.

"Bu ben wesentlichften Bedingungen ber Gelbftftanbig= feit ber Rirche in Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten gebort unftreitig bas, nach bem Rirchenrechte ben Bifchofen guftebende Recht, alle geiftlichen Memter und Pfrunden in ihren Sprengeln frei gu verleiben. Dag bie weltliche Gewalt eine griftliche Gendung gu ertheilen nicht vermag, daß ift eine allerwege unbestrittene Babrheit. Wenn aber die Bifchofe bei ber Ausübung bes nach gottlicher Unordnung ihnen guftebenden Berleihungs= rechtes (missio) für bas Beil ber ihnen anvertrauten Geelen bem göttlichen Berrn und Meifter ber Rirche verant= wortlich find; fo folgt von felbft, daß fie hiebei durch fei= nerlei Ginwirfung irgend einer vom Staate angeordneten Mittelbeborde -- Rirchenrath ober bergleichen - beengt, von einer Beftätigung ober Defretertheilung ber Staats= gewalt nicht abhängig fein durfen. Die vereinigten Bi= schöfe wiffen jedoch, daß eben jene Berantwortlichfeit es ihnen auch zur Pflicht macht, Riemanden mit einem geistlichen Umte zu betrauen, der nicht mit den sonstigen feelsorgerlichen Erforderniffen auch die punttliche Erfüllung der Pflichten gegen die burgerliche Obrigfeit vereiniget.

"Das Patronatrecht, das von der Kirche einzelnen Personen oder Korporationen aus besonderem Wohlwollen verliehene Recht, zu gewissen geistlichen Aemtern und Pfründen zu präsentiren, ist vielfach in ein hemmniß des fatholischen Lebens und eine drückende Beschränfung der epissopalen Wirtsamseit ausgeartet. Gleichwohl werden die vereinigten Bischöse dasselbe da, wo es durch Bestimmungen des Kirchenrechts begründet erscheint, heilig acten; gegen ein aus der Succession in die sätularisirten geistlichen Besithümer hergeleitetes Staatspatronatsrecht—von welchem in der oberrheinischen Kirchenprovinz aus den vom hl. Stuhl bereits in der Note vom 10. August 1819 pos. 15 und 36 entwickelten prinzipiellen Gründen nicht die Rede sein fann, müssen sie dagegen die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche behaupten.

"In engem Zusammenhange mit dem freien Verleihungsrechte steht, weil auf demselben Grunde der strengen Berantwortlichkeit ruhend, das Recht der Bischöse, ihre Untergebenen frei zu prüfen und fanonisch zu
bestrafen. — Sind die Bischöse für das Seelenbeil der
ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen dem göttlichen Urheber und Haupte der Kirche verantwortlich — und wer
möchte dieser Berantwortlichseit sie zu entheben sich vermessen! — so ist durch diese ernste Anforderung auch
nothwendig die andere bedingt, daß sie sowohl in der
Prüfung der für die Uebernahme geistlicher Aemter zu
Beihenden, als auch in der Zurechtweisung und kanonischen Bestrafung solcher, welche der ihnen gewordenen
bischösslichen Sendung sich unwürdig erweisen, vollsommen
freie Hand haben müssen.

"Daß in Beziehung auf die wissenschaftliche Befähigung der Alamnen des geistlichen Standes Niemand ein näheres Recht zu der Forderung vollsommener Tüchtigkeit haben könne, als der Bischof, welcher nach göttlicher Anordnung ihnen die weihenden hände auslegen, sie mit der geistlichen Sendung betrauen und hiefür verantwortlich sein soll; dies bedarf keiner Beweissührung und ist deshalb jede Art von Berfahren, wodurch die weltliche Gewalt bei der Prüfung der Alumnen sich betheiligt und so dieselbe eigentlich zu einer Staatsprüfung stempelt, mit der Selbsiständigkeit der Kirche in Ordnung und Berwaltung ihrer Angelegenheiten nimmer zu vereindaren.

"Das beste Mittel, sich sowohl der Tüchtigkeit als insbesondere auch der Würdigkeit und Pflichttreue der funf= tigen Kandidaten des Priesterstandes zu versichern, hat die Kirche in der Erziehung derselben vom Knaben=

^{*)} Börtlich ausgezogen aus der "Denkschrift" der genannten Bischöfe, welche im verflossenen März verfaßt worden und in der Herder'schen Buchhandlung zu Freiburg im Breisgan im Orucke erschienen ift.

alter an erkannt und es deshalb als eine heilige Pflicht der Bischöfe erklärt, für "eine immer währende Pflanzs ich ule würdiger Diener Gottes" zu sorgen durch die Errichtung von Seminarien, welche dem Sinne des Wortes entsprechend dazu dienen sollen, die Zöglinge des Priesterstandes schon im zarten Knabenalter aufzunehmen und zugleich mit dem erforderslichen Unterrichte den Saamen ächter Frömmigkeit in ihre Herzen zu legen, ehe noch auf glaubenslosen, dem Unschriftenthum verfallenen Schulen und Universitäten ein anderer Saame dieselben vergiftet und die Gewohnschen her heit der Fehler sie in Besitz genom sem en babe.

"Aus der durch die bischöfliche Berantwortlichfeit nothwendig und wesentlich bedingten Freiheit und Gelbftftandigfeit des Bischofs in der Erziehung , Prufung und Auswahl feiner Rlerifer folgt felbftredend, daß er in der Erthei= lung der beiligen Deiben an diefelben ebenfo volltommen freie Sand haben müffe. - Die vereinigten Bifdofe murden dies befonders hervorzuheben fid faum verantagt geglaubt haben, mare nicht bie und ba ber bischöflichen Weihefreibeit ber Unfpruch entgegengetreten, daß dagu ein fogenannter landesberrlicher Tifchtitel erforderlich fei; - ein Anspruch, der, wie wohlwollend auch die Abficht erscheinen moge, dem bienftunfabig merdenden Rlerifer eine anftandige Subfifteng zu fichern, immerbin die Sande des Bifchofs feffelt, Die Ertheilung ber b. Beiben von der Bewilligung oder Berweigerung des fogen. Tifchtitels abhängig macht, die Freiheit und Gelbftftandigfeit ber Rirche in einer ihrer eigenften Ungelegenheiten, in Gpendung eines Saframentes beeinträchtigt.

"Es ist wiederum nur ein Ansfluß der strengen Bersantwortlichkeit der Bischöfe, für die Erfüllung der Mission zu lehren alles, was der göttliche Meister geboten hat, daß, wann und wo immer Angehörigen der katholischen Kirche Neligionsunterricht ertheilt wird, dies nicht anders, als unter Leitung und Ueberwachung des Bischofs nach den ausschließlich von ihm zu bestimmenden Lehrbüchern und von denjenigen Personen geschehen dürfe, welche er mit diesem Unterrichte betraut.

"Die vereinigten Bischöse setzen voraus, daß dies von den allerhöchsten und höchsten Regierungen in Beziehung auf die untern und mittlern Schulen unbedingt zugegeben und an den Letzern die Ernennung und Amovirung der Religionslehrer der bischöstlichen Gewalt unbeanstandet werde zuerkannt werden. — Aber auch das Berhältnis der the ologischen Lehrer an den Hochschulen zu der firchlichen Austorität beruht im Wesentlichen auf demselben Prinzip; und abgesehen von den Rechtsansprüchen derselben an die ihnen, als vom Staate bestellten Universitätslehrern,

zustehenden Gehaltsbezüge, können die Bischöfe es nimmer zugeben, daß in irgend einem Zweige der katholischen Fakultätswissenschaften Vorlesungen gehalten werden von Männern, welche nicht in jeder Beziehung des bischösslichen Vertrauens sich erfreuen. — Dies im Auge gehalten wird kein Lehrer an einer katholisch ziheologischen Fakultät zu solchem Lehramte berufen werden können ohne vorläufige ausdrückliche Einwilligung des Vischoses der Diözese, und unter der Verpslichtung, vor Ausübung seines Lehramtes nach kirchlicher Vorschrift die prosessio sidei abzulegen; und überdieß müssen sich die Vischöse in Hinsicht auf diese für die höhere theologische Wissenschaften, welche die Neinbeswahrung der Lehre und der Diözisslin erfordert."

(Fortfepung rolgt.)

Kirchliche Nachrichten.

nungen zu Toge getieten, Die nut ju febr gerigner find,

Schweiz. Zug. In letter Nr. meldeten wir den Beschluß des Großen Nathes in Betreff der Lehrschwestern vom heiligen Areuz. — Wir tragen heute die Petition der Hülfsgesellschaft um die Annahme derselben als geistliche Korporation nach:

"herr Präsident! "herren Großräthe!

"In ihrer letten Situng wurde an Sie das Begehren gestellt, es möchte dem Rloster zur ewigen Anbetung auf dem Gubel die verfassungsmäßige Genehmigung ertheilt werden. Heute gelangt die Direktion der Hulfsgesellschaft für Grünsdung eines Lehrerinnen-Seminars im Kanton Zug mit dem Ansuchen an Sie, es wollen Wohldieselben diesem gemein-nügigen Unternehmen die hoheitliche Genehmigung erstbeilen.

"Es entgebt unserm Blicke nicht, daß die Errichtung zweier Klöster in dieser und in so kurzer Zeit — auf einem so kleinen Territorium — als ein Ereigniß die Ausmerksamkeit auf sich ziehen wird. Hier Freude, beim Aengstlichen Furcht, man möchte zu weit gehen, — dort entschlossenes Entgegentreten dem vermeintlichen Uebergreisen der Ultramontanen. — Wir tragen mit ruhigem Bewußtsein unsere Bitte vor, nichts als Gutes zu wollen, — in gründslicher Heranbildung von Lehrerinnen der bürgerlichen Gesellschaft mehr Mittel zu bieten, ihre Kinder christlich und sittlich erziehen zu lassen. — Seit dem kurzen Bestand des Lehrschwestern synstituts besitzt dieses eine Geschichte. In verschiedenen Kantonen der Schweiz, wo sie mit hoheitlicher Bewilligung und unter Junsicht Landschulen vorstehen, gesnießen sie die ungetheilte Anerkennung, welcher politischen

Ansicht man auch hulbigt. Obidon in flösterlicher Strenge gebildet, wissen sie, was die Jestzeit fordert, woran die Gesellschaft frankt. — Mit Hinweisung auf Gott, wird das Streben nach irdischen Gütern blos als Zwischenstufe bestrachtet, durch welche der Mensch sich zu einem höhern Standpunkte erheben kann, um endlich ewige zu erringen.

"Lasse man die katholische Kirche mit ihren unermeßlichen Schägen, die den ganzen Menschen bilden, in allen Zeiten gleichsegnend wirfen, frei handeln — die Armuth verliert das Harte — die Schäße des Reichen erhalten eine cine christlichere, gemeinnüßigere Beredlung und alle umschließt das Band der Nächstenliebe, die in Gott und ewiger Bergeltung ihr Endziel hat.

"Wir halten Die Unficht feft, bag ber Lehrstand, bem adzetischen und fontemplativen Leben geweiht, aller Lebend= forge entichlagen, in vollfommener Celbftbeberrichung er= jogen, beffer ben Unforderungen genugen fann. - Richt nur ben gewöhnlichen Unterricht in ben Wahrheiten ber Religion find die Lehrer ihren Zöglingen schuldig, sondern auch bas Beifpiel einer wahren, berglichen, in Red und That fich außernden Frommigfeit. Ohne diefes merden bie Lehrstunden ihr Gedächtniß anfüllen, aber schwerlich mit Rraft auf ben Willen wirfen. Rur bann werben bie Rinber an die Flüchtigfeit irdifder Freuden glauben, wenn ber Lehrer felbst durch ernstes Leben feiner Lehre Salbung verleibt. - Rur bann wird man bie Rinder in bagu beftimm= ten Zeiten von ber Bestimmung bes Menschen, von ber Emigfeit, von Gott unterhalten, wenn die Rinder es inne werden, - und die Gefinnungen ber Perfonen, Die fie um= geben, entgeben ben Rindern nicht, - wie febr ber Lebrer bas Ewige fchatt, wie nichtig ihm bagegen bas Beitliche : Bermogen, Ehre, Bergnugen, ericeint. Glaube und Bertrauen machfen, wenn jeder das icone Wort durch die That verwirklicht, - fich felbst treu bleibt. - Wer im Buche ber Gefdichte benfend liest, ber wird vom grauen Alter= thum bis zur Stunde den Gat bemahrheitet finden , daß bas einzelne Individuum, wie ein ganges Bolf, nur bann ftart und glücklich baftand, wenn fie in Gottesfurcht und Religion erzogen murben ; daß die moralifden, wiffenschaft= lichen und irdischen Guter nur bann ihre mabre Beibe erhalten, wenn ihnen biefe als leitende Rorm und Regulativ stete vorschwebt. Derguffichierechtes Der

"Bir verlangen von Ihnen, hochgeachtete Herren! feine ökonomische Unterstügung, obwohl das Seminar durch gesbildete Lehrerinnen dem Staate und namentlich dem hiesisgen Kantone große Dienste bringt; nur die hoheitliche Gesnehmigung laut § 58 der Kantonsversassung. Wir bitten für das Lehrschwesterninstitut blos den Schutz unter dem besicheidenen Obdache, wo sie ungestört der Menscheit Kräfte zur Erziehung ihrer Kinder im christ katholischen Sinne hers

anbilben und ältere Schwestern, von angestrengter Arbeit abgemattet, im beschaulichen Leben still ihre Tage beschließen können.

"Im verwichenen Berbft vereinigten fich einige Freunde, um zur Errichtung eines Geminare fur Lehrschreftern aus bem britten Orden bes bl. Frangisfus etwas gur Jugend= bildung beigutragen, und anderfeits bem Staate burch eine Sammlung freiwilliger Gaben bie Opfer und Laften biefes zeitgemäßen Inftitutes zu ersparen. - Wir verweifen auf das gedruckte Programm, das wir in Driginal bier beilegen. - Bereits ift die Privatwohlthätigfeit in dem Mage ge= floffen, daß zum Antaufe eines geräumigen Saufes in Mengingen geschritten werden fonnte. Mit Gottes Gegen wird das Unternehmen gelingen, und wir zweifeln feinen Augenblid, daß es im weitern Rreife mit Anerkennung und Dank aufgenommen werbe. - Der Sochw. Bifchof empfiehlt Die Ginführung des Lehrschwesterninftitute auf's Dringlichfte. Den 7. Oftober 1850 genehmigte auch bereits der bobe Regierungerath die Errichtung eines Lebrerinnenfeminars nach Programm, gestütt auf die Empfehlung ber bochm. Rapitelsgeiftlichkeit und des Erziehungerathes. - Gie merben aus dem Gefagten erfennen, daß wir mit Bedacht und Ernft an's Werf gegangen find, wie die bisberigen Erfab= rungen gegründete Soffnung des fegenreichen Erfolges ge= ben, besonders wenn das Institut in einem bleibenden Domigil feine Krafte rubig entwideln fann. Dem Unternehmen felbit miffen wir auch feine Geite abzugeminnen, daß dem Rantone in politischer Beziehung Berlegenheiten erwachsen fonnen. Der lobl. Gemeinderath von Menginbewilligte bem Inftitute bas Rieberlaffungerecht einmutbig; in firchlicher Beziehung murben ihre Ordensregeln bobern Orts approbirt. and fine engligmage nim gelde nededagiocied

"Sie dem Machtschutze bes Allmächtigen empfehlend, zeichnen mit vollfommener Sochachtung und Ergebenheit

"Namens der Direktion des Hülfsvereins zur Gründung eines Lehrerinnen-Seminars im Rt. Zug, Der Sekretair:

Georg Boffard, Grofrath.

" 3 ug, ben 10. März 1851."

- - In der gleichen Sitzung wurde auch das Gubel-
- Schwy 3. Einsiedeln. Sountags den 27. April wurden an der hiesigen Lehranstalt die Preise ausgetheilt. Dieselbe war verstoffenes Wintersemester von ungefähr 160 Studierenden aus allen Theilen der Schweiz und auch einigen Italienern und Deutschen besucht und geniest eines gedeihlichen, auerkennenswerthen Fortganges. Un ihr herrscht solide, wissenschaftliche Bildung, besonders in humanistischer Richtung, und der Geist ächter Erziehung im Sinne der fatbolischen Kirche. Zum Beweise führen wir einen Bortrag

bes bodw. P. Rarl Brandes, Profesfor ber Gefchichte am Logeum, an, welcher bei Unlag ber breitägigen geiftlichen Uebungen für die Studierenten mahrend ber Jubilaumsfeier gehalten murbe, und feither im Drude erfchienen, nicht nur ein ichones Undenfen an diefe jedem Theilnehmenden unvergeflichen Tage ift, fontern auch in weiterm Rreife alle Beachtung verbient. Der Redner fpricht über ein unter ben Studierenden und im Rreife der Salbgebildeten immer mehr um fich greifendes Uebel, über bas Lefen schlechter Bucher. Mit vaterlicher Liebe warnt er vor den Nach= theilen bes ungeregelten Biellefens, in fcharfen Bugen charafterifirt er die Soblheit ber modernen Bucherweisheit, Die geiftige und fittliche Berfommenheit fo vieler Schriftfteller ber Gegenwart, mit ernften Worten beweist er bie Wahrheit des Sages, bag unbesonnenes Biellefen noch nie einen großen Beift gebildet. Aber befonders ergreifend wird die Rede und fann ihres nachhaltigen Gindrudes auf jugend= liche Gemuther gewiß nicht verfehlen, wenn ber Redner im zweiten Theile am Beispiele und aus dem Tagebuch bes unglücklichen Rarl von Sobenhausen, der fich 1834 ale Studierender ju Bonn felbft bas Leben nahm, nachweist, wie bas Lefen Schlechter Bucher, Die fich gegen Glauben und Wahrheit verfündigen, einen fonft edeln Jungling gu Grunde richtete; wenn ber Redner mit aller Barme eines liebevollen Lebrere vom Lefen ber Schriften abmabnt, Die gegen Tugend und bl. Gitte freveln und oft unter glangender Außenfeite bem Lafter frohnen; wenn er Rindlichfeit des Glaubens und Reinheit des Bergens ale ben erften und tiefften Grund anpreist, auf dem allein bie mahre Bildung und Biffenschaft aufgebaut werden fann. Gerne hatten wir aus ben vielen trefflichen, ichlagenden Stellen einige bervorgehoben, aber wir verweisen auf das Buchlein felbft und munfchen einer Unftalt Glud und bas befte Gedeiben, an welcher die Erziehung und geistige Bilbung der Jugend ihren Saltpunft in ber Rindlichfeit bes Glaubens und Reinbeit des Bergens fucht.

- Luzern. Der wohlehrm. Gr. Fuch sift zum Raplan von Gbifon ernannt worden.
- Nach einem Berichte des "Volksmannes" hätte der hochw. Hr. Fr. Sale fius Winkler, Konventuale des aufgehobenen Klosters St. Urban und Pfarrer in Pfassenau, "die Pastroration für dasige Pfarrei in die Hände des Hochw. bischöflichen Kommissariats niedergelegt", und wäre gesinnt, die Pfarrei Mitte Mai's zu verlassen.

Rurbeffen. Deutsche Blätter sprechen von dem sehr großen Nugen, den die jungst in Fulda abgehaltene Jesuiten = Mission gebracht, und von der Anerken nung, die von der Einwohnerschaft Fulda's dafür gezollt werde. Eine mit fast 400 Unterschriften bedeckte Adresse

von Ginwohnern Fulba's fei bem bodw. Bifchofe übergeben worden, worin demfelben für die Beranftaltung einer Miffion gedanft und zugleich ber Bunfch um ferneres Berbleiben der Diffionare ober um Begrundung einer Dies berlaffung ber Jesuiten in ber Stadt Fulda ausgesprochen werbe. Gelbft viele Protestanten, und zwar die gebildet. ften Perfonen aus den bochften Standen, feien gegen bie Miffionare nicht nur freundlich , fondern fogar vertrauens= voll geworden, und Protestanten haben in öffentlichen Gefellschaften die Jesuiten vertheidiget. Rach der Miffion in Fulda (den 27.) begann die Miffion in der Nachbarichaft Bunfeld, bann fehrt einer ber Miffionare, P. Stanislaus Maier, nach feinem Beimathlande Tirol gurud, um in bas Ordenshaus ju Innsbrud einzutreten, P. Burg = ft aller geht auf eine Miffion im Dibenburgifchen, P. Rlinfowftrom aber nach Munfter in Beftphalen. Der eigentliche Bohnfit biefer Priefter ift DBerfelde, ein fleiner Drt unweit Munfter, wo die Mildthatigfeit einer Bittive aus abeliger Familie ben Jesuiten ein Afpl gegrundet bat. Die preußische Regierung foll dem Birfen ber Jesuiten nicht bas geringste Sindernig in den Bea legen. Intereffant find die Lebensumstände bes P. Rlin = fowftrom; er ift ber Sohn eines preußischen Offiziers aus Pommern , Die Eltern des Miffionars traten in Wien gur fatholischen Rirche über, feine fammtlichen übrigen Bermandten geboren noch bem protestantischen Befenntniffe an und eine feiner nachften Berwandten ift die Bemablin bes Dherfonsiftorialraths und hofpredigers Dr. Seethlage in Berlin, fein Bruder Joseph v. Rlinfowstrom ift chenfalls Jefuit und predigte in Mannheim, eine Schwester ift Saleffanerin, die beiden andern Schwestern geboren ebenfalls geiftlichen Genoffenschaften an. (1919) , magamis

Prengen. Die neuerbaute katholische Kirche in Brandenburg hat drei Gloden erhalten, die in Berlin gesgoffen worden; eine davon ist auf den Namen des hl. Ignaz Lojola, eine andere auf den des hl. Franz Xavergetauft.

- Durch fönigliche Ordre vom 29. v. M. sind dem katholischen Baisen = Berein zu Düsseldorf Corporationsrechte, so weit solche zur Erwerbung von Kapitalien und Grundstücken erforderlich sind, und unter Borbehalt des Oberaufsichtsrechtes des Staates über die von dem Berein begründete Baisenanstalt, verlichen worden. (Anderwärts wird es wohlthätigen Anstalten nicht so leicht, Corporationsrechte zu erlangen. In Preußen ersteht kein Institut dieser Art, dem nicht bereitwilligst diesselben gewährt würden und das sich nicht dabei der ausgedehntesten Freiheit in seiner Constituirung und Berwaltung zu erfreuen hätte.)
- Bredlau. Der ehemalige fatholifche Priefter

W i t f ch l e., welcher zum Rongeanismus übergetreten war, ift, nachdem er volle Genugthuung gegeben, wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen worden.

Würtemberg. In Ehingen ift am Oftertage eine Mission durch bie P. P. Schlosser, Rober und Schmedsbing eröffnet worden.

Großh. Seffen. Da i n 3. 21m Offersonntag bat unfer Sochwürdigfter Btichof, ber feit feinem Gintritt in unfere Stadt fich ale ein gartlicher Fürforger ber Urmen bewiesen, fich und ihnen eine besondere Freude bereitet. -Er lud funfgebn Greife und Matronen im Alter von 79 bis 93 Jahren zu fich zu Tische ein. Wie an Diesem Tage bas Alter, fo mar es bann am Tage nad bem weißen Conntage bie Jugend, in ber er ber Urmuth eine Ehre und liebevolle Aufnahme bereitete. Er lud nämlich an letterm Tage fammtliche Boglinge bes Baifenhauses, welche am Tage vorber bie erfte beilige Rommunion empfangen batten, ju fich, um ihnen in feinem Saufe und Garten ein findliches Fest zu bereiten und fie baburch zugleich von minder geeig= neten Bergnugungen, wie fie an Diefem Tage vorzufommen pflegen, fernzuhalten. - Un bie Stelle bes jum Domfavitular beforberten feitherigen Regens, Grn. geiftlichen Rathes Dr. M. U. Ridel, ift Br. Ch. Moufang, bisher Religions= lebrer am biefigen Gymnafium, befordert worden und bat mit bem 1. Dai fein Umt übernommen. - Dit biefem Tage ift auch eine von unferm bodwurdigften Bifchof feit lange porbereitete erneuerte Organisation bes biefigen Rlerifalfeminare in's leben getreten. Die 3. B. in bem berfelben Rirchenproving angeborigen Bisthum Fulba, bat nämlich auch in Maing bas bifchofliche Seminar, felbft nachdem Die fatholifd-theologifche Fafultat in Giegen errichtet mar , als Lebranftalt mit Befegung aller theologifden Facher gu befteben nie aufgebort, fei es, daß man die fruberen Berbienfte bes Mainzer Seminars baburch ehren, ober ben Forderungen der pabstlichen Bulle «provida solersque» billige Rechnung tragen wollte; und felbft gur Beit, wo Studienzwang die Theologen an den Befuch ber Landesuniversität band, fam es vor, bag Theologen, nachdem fie bloß das Priefterfeminar frequentirt hatten, gur Beibe und Unstellung in der Geelforge befördert wurden. Freilich batte unter Ginflug biefes Zwanges auch bas Geminar fich in feinem frühern Glanze nicht erhalten fonnen und in ben letteren Jahren waren gubem manche feiner Dozenten, g. B. die herren Domfapitularen Jad und Fell, durch den Tod binweggenommen worden, fo daß nach ber durch ben Tob bes bochfeligen Bifchofe Raifer entstandenen Bogerung es um fo bringender geworden war, bem Geminar neue Lebrfrafte ju gewinnen. Dies ift nunmehr gefchehen und es haben mit dem 1. Mai die Borlefungen mit ber wieder vervollständigten Befegung ber Lehrfacher begonnen. Die

ingwischen ausgesprochene Lehrfreiheit, welche ichon feithet manden unferer Theologen Gelegenheit gab, auswärtige Universitäten zu besuchen, bat benn auch mehrere berfelben veranlagt, bie ihnen bier gebotene Belegenheit gur minter fostspieligen Absolvirung ibrer theologischen Studien gu benugen. Moge die Unftalt, aus welcher zwei Rardinale, zwei Bischöfe und nicht wenige firchliche Dignitare bervorgegangen find, bes Segens Gottes fich erfreuen, und wie ehedem und feither fo noch mehr unter bem Bufammen= wirfen der ihr gewordenen frifden Rrafte der Rirche eine fraftige Stupe werden. — In der Seminarfirche, nun als Liebfrauenfirche vorzugeweise ber Berehrung ber feligften Jungfrau gewidmet, findet diefen Monat hindurch gum erftenmal eine tägliche Maiandacht gur Berehrung ber bei ligen Gottesmutter ftatt, und erfreut unfere Stadt auch hiedurch fich eines Gottesdienstes, ber anderwarts langft in Uebung, ben Chriften ju einer fo reichen Erbauung gereicht.

Desterreichische Monarchie. Der Rardinal= Patriarch von Benedig ift am 25. April gestorben. Um Ofterfeste predigte er in der St. Markuskirche; aber mitten unter der Predigt wurde er unwohl und mußte nach seinem Palaste getragen werden. Freitags darauf ftarb er.

Frankreich. Das "Univers" berichtet, daß der religiöse Aufschwung während ber Jubiläumszeit sich als ein ganz außerordentlicher in den verschiedenen Provinzen des Neichs gezeigt habe; merkwürdiger Weise sei gerade in Orten, welche sonst zu den indifferentesten, wenn nicht gar seindseligsten zählen, der Andrang zu den Saframenten sehr start gewesen, Pfarrer, welche es am wenigsten erwarteten, großen Zuspruch zu erhalten, waren gezwungen, in Gile sich um Husseliche zu sehen, um den Anforderungen zu entsprechen.

— Abbe Croufet, aus der Diözese von Autun, bat "Dr. Philipps Kirchenrecht" in's Französische übersest. Mehrere Bischöfe Frankreichs haben dem Werke ausgezeichneten Beifall gezout, und der Bischof von Autun hat den Ueberseher seines Unternehmens wegen gepriesen und das Buch empsohlen als sehr geeignet bei dem Klerus die Reigung zum Studium des kanonischen Nechtes zu wecken.

Tosfana. Der befannte Prediger Giuli Arrigioni von Bergamo, Erzbischof von Lucca, hat seine bischöflichen Gewänder abgelegt, ist in dem einfachen Büßerkostum der Reformaten vor dem Großberzog in Florenz erschienen und hat hier erklärt, daß er seine kirchenfürstlichen Insignien nicht wieder berühren werde, wenn nicht die Leopoldinischen Gesetze in der Diözese Lucca zurückgenommen werden würden. Er sprach energisch und beredt und seine Forderung wurde gewährt. — Das Konkordat zwischen dem

dpostolischen Stuhle und unserer Regierung ist abgeschlose sen. Er beschränkt die Laiengerichte in geistlichen Sachen, und gibt dem Papste das Necht gewisse Rechtsstreite vor jein Forum zu berufen. Die Bischöfe erlangen völlige Freiheit der Presse und der Kanzel, das Plazet fällt weg: einige behaupten sogar das Erequatur. Die Shesachen bleiben ganz den geistlichen Gerichten überlassen.

Modena. Der "Messagero di Modena" veröffentslicht ein vom 24. Febr. 1851 datirtes Defret des Herzogs von Modena, in welchem, mit Uebereinstimmung des hl. Stuhles, die auf kirchliche oder gemischte Angelegenheiten bezüglichen Landesgesetze zu Gunsten der Kirche reformirt werden. Einer der wichtigsten Paragraphen ist der sechste, durch welchen die geistliche Gerichtsbarkeit wieder hergestellt wird. In §§ 9, 10 und 11 wird das Asplrecht bedeutend beschränft.

in Urbung, ben Christen zu einer so reichen Erbouung gereicht.

Schweis. Bug. Der Große Rath bat sich in letter Situng mit dem Kloster auf dem Gubel nicht besschäftiget. Dagegen hat der Regierungsrath in seiner Situng vom 2. Mai einmüthig beschlossen, an den Großen Rath den Untrag zu bringen, daß dem neuen Kloster auf dem Gubel die verfassungsgemäße Sanktion ertheilt, jedoch dasselbe der Oberaussicht des bischöflich sasel'schen Ordinariats unterstellt werde, auch der Kanton sich aller und jeder allfällig belästigenden Verpflichtung gegenüber dieser geistslichen Korporation entschlage.

selx start gewesten, Psarrer, welche est am vernigstent erzein warerene großen JensussprachuoK waren gezwungen in

feindseligften gablen, bei Unberm ju ben Catramenen

Am erften Ofterseiertage legten in Breslau 29 Protestanten bas fatholische Glaubensbefenntniß ab.

Aus England werden folgende Befehrungen gemelbet :

John Simeon, Parlamentemitglieb.

Der Geistliche Jos. Seinr. Jerrard, Eraminator der Universität von London zc.

Robert Riddolph Philipps.

John Batte. mannt eid mudine mus gungiaff

Der Geiftliche T. & Coghlan. Domngroß nou

Br. Dashwood, me in ben den den momme

Der Geiftliche Ebm. Coffinand von notomidiell

nam Der Baron Weld. anier in god anielles Gold tag

Der Geiftliche Ebward Balford.

Der Geiftliche Seinr. Bedford.

Der Geiftliche Sarper. indimmonadria sid ni

Der Geiftliche John ft on e. gradmattige

eine Deiffion burd bie P. P. Gan mmn Den do Bach

Francis R. 2Bard und feine Gemablin.

Frau Bella fis; die Frauen: Watts, Jerrard, Taylor, Turner, Dashwood, Thwaites.

In Folge der neuen Befehrungen hat die Universität Orford 100, die von Cambrigde 43, die von Dublin 5, die von Durham 1 Mitglied verloren.

Im Berlage von G. J. Mang in Regensburg ift erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: (in Solothurn durch die Scherer'sche Buchhandl.)

Wehler, L., Beispiele zur gesammten chriftstholischen Lehre, nebst Schrift = und Bäterstellen, nach der Ord= nung des Katechismus von P. Canistus. Eine Materia- liensammlung für Neligionslehrer, Katecheten und Prezdiger, und ein Hausbuch für christliche Familien. 4v Bo. Enth.: Nachtrag: Die Gebote der Kirche, und das vierte Hauptstück: "Bon den heil. Saframenten." Auch u. d. Titel: Der Katholist bei den Enaden en quellen der Kirche. Der die Lehre von den heil. Saframenten, erläutert durch die Beispiele 2c. gr. 8. geh. 2 fl.

Von diesem vortrefflichen Werke wollen wir nur wenige Worte einer von den vielen durchweg gunstigen Recensionen anführen: "Das Werk verdient unsere Anerkennung, wie wenige im vollsten Maaße. Es gewährt allen Religionstehrern und Predigern eine nicht blos schägenswerthe, sondern nothwenige Materialiensammtung, (vie vier Bande enthalten über 2000 Grzählungen) welche zugleich für driftliche Familien das trefslichste Sausbuch bildet." (Lit. Bl. 3. fathol. Hausbreund. 1850. Nr. 5.)

Das billigste Brevier!

Breviarium Romanum ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum, S. Pii V. Pontificis max. Jussu editum, Clementis VIII. et Urbani VIII. Auctoritate recognitum, in quo et Festa nova a Summis Pontificibus usque ad hunc annum ordinata et approbata, accurate sunt disposita. Ed Ilda. 12 maj. (66 Bogen auf Belinpapier mit 1 Stahlstich) 2 fl. 42 fr. In Saffianleder mit gefärbtem Schnitt geb. 3 fl. 36 fr. Mit seinem Goloschnitt 4 fl. 18 fr. In Saffianleder mit Kanten und gefärbtem Schnitt als Einlegebrevier geb. 3 fl. 54 fr. Mit seinem Goloschnitt 4 fl. 30 fr.

Patrocinienpredigten. Serausgegeben von eiz nem emeritirten Priester. Ir Jahrg. 1—12s Bochen. Januar bis Dezember. 8. geb. à 36 fr.

Bebes Bandchen enthalt 12-15 Bredigten.

inng wurde

Die in andern Zeitschriften und Ratalogen angekundigten Werke konnen zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buch, handlung in Solotburn bezogen werden.